

6. Warum wurde die Ausstellung des "Mensapickerls" dahingehend geändert, dass dieses nur noch bei Registrierung mit Bankomatkarte erhältlich ist?"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat zu diesem Begehren erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben Organe des Bundes sowie Organe der durch Bundesgesetz zu regelnden Selbstverwaltung Auskünfte über ihren Wirkungsbereich zu erteilen, soweit dem Erteilen der Auskunft keine gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist daher nur dann zum Erteilen der Auskunft verpflichtet, wenn die Tätigkeiten der ÖMBG dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugerechnet werden können.

Die ÖMBG steht zwar zu 100 % im Eigentum des Bundes, ist aber eine ausgegliederte selbstständige juristische Person. Ausgliederungen erfolgen u.a. gerade zum Zweck, bestimmte unternehmerische Entscheidungen durch die Schaffung von selbständigen Unternehmen aus den politischen Entscheidungsprozessen und damit aus dem Geschäftsbereich der Bundesregierung herauszulösen, um markunmittelbarer agieren zu können.

Da die Tätigkeiten und Handlungen der ÖMBG nicht in den unmittelbaren Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen, wäre das gegenständliche Auskunftsbegehren an das Unternehmen selbst zu richten.

Daher kann die Auskunft nicht erteilt werden und ist spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch per E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einzubringen. Gemäß § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Bescheidbeschwerde Folgendes zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Wien, 20. Dezember 2018
Für den Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Peter Wanka

Elektronisch gefertigt